

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen einer klaren Regelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem Auto-im-Abo Kunden (Mieter) und der Keigel AG (Vermieter).

1. Geltungsbereich

Die Keigel AG ist eine Auto Garage. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten lediglich für Kunden, welche einen Vertrag für das „Auto im Abo“ abschliessen und können durch die Keigel AG jederzeit angepasst werden. Der Mieter wird vorgängig per mail darüber informiert.

2. Beginn und Ende der Vereinbarung

Alle Vermietungen beginnen und enden im Domizil der Garage Keigel in Frenkendorf. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Vereinbarung ist die Keigel AG sofort per Mail zu benachrichtigen (autoabo@garagekeigel.ch). Zu Beginn und am Ende des Mietverhältnisses wird zusammen mit dem Kunden ein Fahrzeugprotokoll über den Zustand des Fahrzeuges ausgefüllt.

3. Bezahlung und Kaution

Die Zahlungsflüsse erfolgen ausschliesslich mit Kreditkarte (Mastercard oder Visa). Die erste Belastung findet bei der Buchung statt. Dabei handelt es sich um die Kaution und entspricht einer Monatsmiete. Bei der Fahrzeugrückgabe wird die Kaution zurückerstattet (unter Berücksichtigung Punkt 15 Fahrzeugrückgabe). Die zweite Belastung findet am Tag der Fahrzeugübergabe statt und wird monatlich wiederholt bis zur Vertragsauflösung, resp. frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit (unter Berücksichtigung Punkt 16 Kündigung des Mietvertrags). Wenn der Kunde während der Vertragszeit sein Zahlungsmittel ändert, ist er verpflichtet, dies der Keigel AG umgehend zu melden (autoabo@garagekeigel.ch). Die Keigel AG kann im Zahlungsverzugsfall ab 30 Tagen, den Vertrag fristlos und ohne Kündigung auflösen und das Fahrzeug zurückfordern. Sämtliche Kosten gehen dabei zu Lasten des Kunden.

4. Mehrkilometer

Werden bis zur Beendigung des Mietverhältnisses mehr als die vertraglich vereinbarten Freikilometer zurückgelegt, so wird für jeden weiteren Kilometer CHF 0.20 in Rechnung gestellt. Wenn die monatlich vereinbarten Kilometer nicht eingehalten werden können, muss der Kunde unverzüglich die Keigel AG per Mail (autoabo@garagekeigel.ch) darüber informieren und den Vertrag entsprechend anpassen. Die monatliche Laufleistung kann monatsübergreifend über die gesamte Vertragslaufzeit genutzt werden.

5. Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges

- 5.1 Zum Führen des Fahrzeuges ist berechtigt, wer als Kunden/Fahrer das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mind. 3 Jahren im Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist und über einen Wohnsitz in der Schweiz besitzt.
- 5.2 Der Mieter gilt als Hauptlenker. Andere Personen dürfen das Fahrzeug nur unter Berücksichtigung des Punktes 5.1 führen. Für alle Schäden oder Verstösse haftet der Mieter vollumfänglich.
- 5.3 Die Verwendung des Fahrzeuges insbesondere für Lernfahrten, Fahrkurse oder Rennen ist verboten. Der Kunde bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen vollumfänglich verantwortlich.
- 5.4 Geographische Einschränkung: Die Fahrberechtigung gilt in ganz Europa
- 5.5 Eigentum des Fahrzeuges: Das Fahrzeug ist im Eigentum der Keigel AG. Der Kunde erwirbt am Fahrzeug keinerlei Eigentum- oder Retentionsrechte.

6. Mietwagen

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Kunden. Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Kunde ist verpflichtet, die Flüssigkeiten nach Bedarf nachzufüllen, sowie das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

7. Unterhalt und Reifenwechsel

7.1 Wartung und Services: Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleissreparaturen oder Reifenwechsel die in unter Einhaltung vom Mietvertrag entstehen. Bei einem allfälligen Service- oder Wartungsereignis ist der Kunde verpflichtet, dies dem Vermieter zu melden (autoabo@garagekeigel.ch). Die um

7.2 Das Fahrzeug wird mit an die Saison angepassten Bereifung übergeben. Für den Reifenwechsel setzt sich der Mieter mit der Keigel AG in Verbindung damit der Wechsel in Frenkendorf entsprechend vorgenommen werden kann.

8. Zulassung, Steuern, Versicherung und Vignette

Der Vermieter übernimmt die Verkehrssteuern, die Zulassungsgebühren, die Versicherung und die Autobahnvignette. Zusatzkosten die auf den Kunden zurückzuführen sind gehen zu Lasten des Kunden.

9. Flexi-Option

Der Fahrzeugwechsel muss mindestens 5 Tage im Voraus per Mail beantragt werden. Der Wechsel findet nicht statt, wenn in der gewünschten Kategorie kein Fahrzeug verfügbar ist. Wenn in der gewünschten Kategorie kein Fahrzeug für den gewünschten Zeitraum verfügbar ist, wird entweder eine andere Kategorie oder ein anderes Datum angeboten. Wird die Flexi-Option nicht jeden Monat in Anspruch genommen, verfällt die Möglichkeit. Nicht genutzte Monate können für die Flexi-Option nicht kumuliert werden. Die Flexi-Option muss für die komplette Mietdauer resp. für die Mindestlaufzeit des Mietvertrags gebucht werden. Während des Fahrzeugwechsels, muss das abonnierte Fahrzeug bei der Keigel AG in Frenkendorf abgestellt werden. Es stehen dem Kunde nicht gleichzeitig zwei Fahrzeuge zur Verfügung. Für Fragen oder sonstige Anliegen melden Sie sich bitte unter autoabo@garagekeigel.ch.

10. Pflichten bei Unfall

Der Kunde sorgt für die sofortige Verständigung der Garage (autoabo@garagekeigel.ch) und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen (gem. internationalem Unfallprotokoll). Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Garage ohne Belang.

11. Versicherung und Selbstbehalt

Das Fahrzeug ist bei der Versicherung gem. Fahrzeugausweis mit einer Vollkasko- und Haftpflicht-Versicherung versichert. Im Schadenfall trägt der Kunde für jedes Schadenereignis einen Selbstbehalt von CHF 1'000.-, der von Keigel AG dem Kunden in Rechnung gestellt wird.

Parkschäden, mitgeführte Sachen und eine Unfallversicherung des Lenkers und der Insassen sind nicht gedeckt.

Der Kunde bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung oder eine allfällige Kaskoversicherung nicht gedeckt werden.

12. Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges

Der Kunde ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Wagens vollumfänglich haftbar. Allfällige Beschädigungen sowie der Verlust des Fahrzeuges sind der Garage umgehend zu melden (autoabo@garagekeigel.ch).

13. Reparaturen

Der Kunde ist verpflichtet, den Wagen bei Vertragsbeginn auf allfällige Schäden zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Wagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für selbstverschuldete Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, ist der Kunde vollumfänglich haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Garage bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Keigel AG dürfen Reparaturen oder Änderungen am Wagen nicht vorgenommen werden. Müssen dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Kunden die Einwilligung der Keigel AG im Voraus einzuholen und die Rechnungsstellung an die Keigel AG zu verlangen.

14. Haftung der Garage

Die Garage haftet weder dem Kunden noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Vertragsdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Garage für irgendwelchen Schaden, der dem Kunden/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust und/oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

15. Fahrzeurückgabe

Bei der Fahrzeurückgabe ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Die Nichteinhaltung des Volltankens wird dem Kunden verrechnet.

Der Kunde ist zur Sorgfalt verpflichtet. Schäden oder Zustände, die den Fahrzeugwert mindern werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör sowie allen überlassenen Unterlagen (Fahrzeugausweis, Bedienungsanleitung, etc.) an den Vermieter zurückzugeben. Der Vermieter füllt zusammen mit dem Kunden das Rücknahmeprotokoll aus.

Sind sich Vermieter und Mieter über den Zustand des Fahrzeuges bei der Rückgabe nicht einig, so wird eine externe Expertise beantragt. Die Kosten der externen Expertise gehen zu Lasten des Mieters, sofern sich aus der Expertise ergibt, dass das Fahrzeug nicht in vertragsgemäsem Zustand retourniert wurde.

16. Kündigung des Mietvertrages

Der Kunde ist verpflichtet die für die Mindestlaufzeit bestimmte Summe zu tragen. Kostenermässigungen durch Vertragskündigung während des Mietverhältnisses werden nicht berücksichtigt. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich per Post an **Keigel AG, Rheinstrasse 69, 4402 Frenkendorf** oder per Mail an autoabo@garagekeigel.ch erfolgen. Wird keine Kündigung getätigt, läuft das Abonnement stillschweigend weiter, bis dies auf Kundenwunsch beendet wird.

Die Keigel AG hat das Recht, den Mietvertrag in den folgenden Fällen jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausserordentlich zu kündigen:

- bei Verletzung des Vertrages oder dieser AGB seitens des Kunden
- bei einem Zahlungsverzug von mindestens einem Monat. (Der Kunde wird vorgängig mind. einmal gemahnt.)
- wenn der Kunde gegenüber dem Vermieter falsche oder irreführende Angaben gemacht hat oder gegen den Punkt 3 verstösst.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung ist die Keigel AG berechtigt, den Kunden aufzufordern das Fahrzeug umgehend an den von ihr vorgeschriebenen Ort zurückzuführen.

17. Verrechnung

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Kunden kann die Garage den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

18. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

19. Gerichtsstand

Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandesgesetz (GestG). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Domizil der Keigel AG. Es ist der Keigel AG freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Kunden anzurufen.